



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Alexander König, Jochen Kohler, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Stöttner, Martin Wagle CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes hier: Durchführung der digitalen Vertreterversammlungen auch im Jahr 2021 (Drs. 18/9178)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Art. 33a des Baukammergesetzes“ durch die Wörter „Das Baukammergesetz“ ersetzt.
2. Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 1. Art. 33a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Abweichend von Art. 16 Abs. 2 und 4 sowie von auf Grundlage des Art. 18 erlassenen Satzungen kann der Vorstand die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. ²Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. ³Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Art. 16 Abs. 2 und 4.“
 - b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.
 2. Art. 34 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Art. 33a Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Art. 33a Abs. 2 und 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes (Drs. 18/9178) wird die digitale Durchführung der Vertreterversammlungen der Bayerischen Baukammern (Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau) ermöglicht. Hierzu soll Art. 33a des Baukammergesetzes (BauKaG) geändert werden. Nach dem aktuellen Art. 34 Abs. 2 BauKaG tritt Art. 33a BauKaG mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die digitale Durchführung der Vertreterver-

sammlungen wäre daher nur für das Jahr 2020 möglich. Da die durch COVID-19 verursachten Beschränkungen womöglich auch für das Jahr 2021 gelten werden, empfiehlt sich eine Verlängerung der von der Staatsregierung angedachten Regelung für das Jahr 2021 (Nr. 4). Der Antrag umfasst daher eine gesonderte Regelung für das Außerkrafttreten der neuen Regelung. Hierzu wird in Art. 34 BauKaG das Außerkrafttreten für den neuen Art. 33a Abs. 1 BauKaG auf den 31. Dezember 2021 verschoben (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BauKaG), während es im Übrigen beim Auslaufen von Art. 33a Abs. 2 und 3 BauKaG zum 31. Dezember 2020 bleibt (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BauKaG).